

Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

Wöchentliche Ostfriesische Anzeigen und Nachrichten. 1747-1808 1793

47 (25.11.1793)

[urn:nbn:de:gbv:45:1-743298](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:gbv:45:1-743298)

Numr. 47. Montags den 25sten November 1793.

Wöchentliche Ostpreussische Anzeigen und Nachrichten

Übersetzungen.

1. Es sollen folgende Stücke, als der Schlossplatz, Wall und Graben, nebst Kalkwerk, das Flack mit dem Busch und Annern, auch das sogenannte Kohlsäck im Flack zu Eisen, den 1sten December s. dem Meistbietenden in Erbpacht überlassen werden; Liebhaber dazu können sich also am gedachten Tage des Morgens um 9 Uhr auf der hiesigen Kammer einfinden und ihr Gebot eröffnen. Signatum Curich, den 25sten November 1793.

Königl. Preußl. Ostpreßl. Arztes- und Domainen-Kammer.

2. Se. Königl. Majestät von Preußen zc. Unser allergnädigster Herr, haben wegen der Wechsel-Baluta unterm 21sten October jüngst an die Regierung folgendes Rescriptum declaratorium zu erlassen allergnädigst geruhet:

Von Gottes Gnaden Friedrich Wilhelm, König von Preußen zc. Unsern zc. Da nöthig gefunden worden, von der Vorchrift der Wechsel-Declaration d. d. 14ten Julii 1788.

„wonach bey Wechseln, welche von Nicht-Kaufleuten ausgestellt sind, zur Wechselkraft erforderlich ist, daß Baluta baar gegeben werden,“ eine Ausnahme zu Gunsten derjenigen Wechsel statt finden zu lassen, welche an das hiesige allgemeine Wittwen-Verpflegungs-Institut von den Eintretenden über das baar zu entrichtende Eintritts-Capital ausgestellt werden, indem bey diesen an ein öffentliches Institut zu einem durchaus bestimmten Behuf ausgesetzten Wechseln die Besorgniß einer darunter verflochten wucherlichen Behandlung, als der eigentliche Grund des Gesetzes, durchaus hinwegfällt; und es daher unsere Intention niemals gewesen ist, das Gesetz auch auf diese besondere Art von Wechseln zu erstrecken; so werdet Ihr hiedurch angewiesen, Wechsel-Klagen aus Vergleich an einwechutes Institut über Eintritts-Gelder von an sich wechsefähigen Personen unter Beobachtung der übrigen gesetzlichen Erfordernisse ausgesetzten Wechseln unbedenklich anzunehmen und wechselfähig darauf zu versügen. Sind zc. Berlin, den 21sten October 1793.

Es wird also solches dem Publico, besonders aber den sämmtlichen Untergewerthen zur Nachachtung in vorkommenden Fällen hiedurch bekannt gemacht. Curich, den 25ten November 1793.

Königl. Preußl. Ostpr. Regierung.



3 Zur Erhaltung der guten Ordnung bey dem Intelligenzwesen gehdrt vor-
 züglich mit, bey dem Anfang eines neuen Jahres bestimmt zu wissen, wie stark die
 Auflage zu machen sey, um alle Kostenverschwendung zu vermeiden. Man hat nicht
 unterlassen, jährlich zeitig daran zu erinnern, daß diejenigen, welche etwa auszuverkau-
 fenden, als die, so für das folgende Jahr die Wochenblätter mithalten wollen, sich
 vor dem Schluß des alten Jahres bey den respective wörtl. Vorkämtern dieser Provinz
 oder dem Königl. Intelligenz Comtoir zu melden haben. Gleichwol hat die Erfahrung
 gelehret, daß mit solchen Ab- und Bestellungen nicht nur bis im März und April, son-
 dern selbst noch in der Mitte des Jahres fortgeföhren wird, wo man sogar alle vorhr-
 gehende Blätter noch nachverlangt. Wenn nun daraus mancherley ordnungswidrige
 Inconvenienzen entstehen, so sieht das Intelligenz Comtoir sich in die Nothwendigkeit,
 wiederholt bekannt zu machen, daß Abbestellungen nicht anders, als mit Ausgang eines
 jeden Jahres angenommen werden können, und diejenige, so in den ersten Monaten eines
 neuen Jahres es noch thun zu können vermeinen, schlechterdings für solches neue Jahr
 continuiren müssen, weil ihre Namen alsdenn schon bereits ins neue Buch übertragen
 und bey der veranstalteten Auflage auf die an sie abzusetzende Exemplare gerechnet worden.
 Von den neu eintretenden wird ebenfalls gewärtiget, daß sie so zeitig als möglich vor
 Eintritt des neuen Jahres ihre Bestellungen machen, indem man in Zeit genug zur Ueber-
 legung vor sich hat; ob man, gegen den gewiß sehr geringen Preis, das Wochenblatt
 mithalten wolle oder nicht, damit die, bey einer in aller Absicht so nützlichen Anstalt,
 wesentlich notwendige Ordnung nicht unterbrochen, sondern auf alle Weise befördert
 werde.

Uebrigens verhofft das Intelligenz Comtoir, daß jeder Interessent spätestens in den
 ersten 14 Tagen des neuen Jahres Zahlung leisten werde, weil sonst, da nach allerhöch-
 ster Vorchrift, keine Rente bey dieser Casse statuiret werden sollen, wider die Saum-
 hasten mit der Execution verfahren werden muß.

Murich, den 20sten November 1793.

Königl. Preussl. Dissr. Intelligenz Comtoir.

Sachen, so zu verkaufen.

1 Webl. Kaufmanns Hiarich Davinck nachgelassene Frau Wittwe Catharina Zosema,
 ist auf erhaltene gerichtliche Commission willens, das von ihr selbst in Leer auf der Campen
 bewohnte ansehnliche Haus mit Packeram, 4 großen meßten Böden, 2 gewölbten
 Kellern, nebst Wary und Garten, welches sowohl wegen seiner innern guten Einrichtung,
 fest an Bauart, und Größe des Umfangs, als auch wegen der vorzüglich guten Lage da-
 es mit Wary und Garten Grund an den Emsfluß und vorne mit doppelten Giebeln an
 der Straße schwelet, zum Handel sehr bequem lieget, wie auch ihr kleines neben dieser
 großen Behausung liegendes Haus, am Donnerstag den 28sten November auf der Schule
 zu Leer öffentlich verkaufen zu lassen. Derselbige Bedingungen können bei dem Aus-
 miener Sachken abgefordert werden.

2 Mit Gerichtl. Bewilligung will Elias Dorn seine auf Hordetief bele-
 gene Warffstädte mit dazu gehörigen 5 Diemathen Land, am Freytag den 29sten dieses
 des Nachmittags um 1 Uhr in des Bogt Hareabergs Wohnung zu Verum öffentlich
 ver-



verkauften lassen, wovon die Conditionen bey dem Auktioneer Feibas gratis einzusehen, auch für die Gebühr abschriftlich zu haben sind.

3 Der Bürger Hauptmann Ernye El. Dehling zu Emden ist freiwillig resolvoiret folgende Immobilien, als

1) das von ihm selbst bewohnte, ansehnliche Wohnhaus samt Stall- Gebäuden und Garten an der Nordseite des neuen Kirchhofes in Comp. 23. N. 17.

2) das daneben stehende Wohnhaus sub. N. 18 und

3) das neben letztern stehende Haus sub. N. 19.

durch dasiges Vergantungs- Departement am 12. 19 und 29 November 1793, öffentlich zum Verkauf auspräsentiren, und im letztern Termin dem Meistbietenden loszuschlagen zu lassen.

Der Kaufmann Daniel Schröder zu Emden ist freiwillig gesonnen, das daselbst an der neuen Straffe in Comp. 20 N. 66 stehende Wohnhaus, bet Mölente genannt, ebenfals am 12. 19 und 29 November 1793 öffentlich zum Verkauf ausbieten und im letztern Termin dem Meistbietenden loszuschlagen zu lassen.

Des weinland Bäckermeisters Harmen Lucas Folkerts Wittwe zu Emden ist aus freyem Willen vornehmend, das von ihr selbst bewohnte, an der Kleinen Brücken Straffe in Comp. XI. N. 32 stehende, zur Nahrung besonders wohlgelegene Wohnhaus, worin die Bäcker Profession seit undenklichen Jahren getrieben worden, gleichfals am 12. 19 und 29sten November 1793 öffentlich feilbieten und im letztern Termin dem Meistbietenden verkaufen zu lassen.

Der Köhlmeller und Krämer Franz Wetts zu Emden ist freywillig gesonnen, das daselbst am sogenannten Sandpfade belegene Wohnhaus in Comp. 23. N. 82 mit dem daneben stehenden geräumigen Stallgebäude ebenfals am 12. 19 und 29sten November 1793, öffentlich zum Verkauf auspräsentiren, und im letztern Termin dem Meistbietenden loszuschlagen zu lassen.

Der Herr Chirurgus J. B. Spaul zu Emden ist Namens seiner Ehefrauen resolvoiret, das daselbst an der sogenannten alten Nyge in Comp. 15. N. 50 stehende Wohnhaus cum annexis gleichfals am 12. 19 und 29sten November 1793 öffentlich zum Verkauf auspräsentiren und im letztern Termin dem Meistbietenden loszuschlagen zu lassen.

4 Die dem Weet Folkers in Osteel conscribirte 2 Pferde und 1 Füllen, sollen den 27sten November Vormittags 10 Uhr und am selbigen Tage Nachmittags 1 Uhr die dem Eint Eden in Leetsdorst beschriebene 3 Räder, öffentlich verkauft werden.

5 Auf freywillig nachgesuchte und, darauf ertheilte gerichtliche Commission, ist Yann Jacobs Bunting aus dem Speyer- Behn resolvoiret, sein daselbst im Jahr 1789 neu erbautes ansehnliches Compagnie- Haus nebst Garten und Erbpacht- Land, worin er bis hiezu Bäckerey, Brauerey, Krämerey und Wirthschaft mit gutem Succes betrieben, den 16ten December Mittags 1 Uhr öffentlich in dieser Behausung verkaufen zu lassen. Conditiones sind bey dem Auction- Commissair Reuter einzusehen.



6 Vermöge in Grootel und auf dem Vritgerichte zu Emden affigkten Substitutions Potentis mit benigligten Conditionibus sollen, auf Ansuchen des weyl. Peter Georg Erben, deren zu Grootelhusen belegene beide Häuser cum annexis, so nach Abzug der Lasten respective auf 725 und 325 Gulden in Gold und ein Garten zu Loguard, so auf 590 Gulden in Gold richtig gewürdiget worden, am 27sten dieses und 4ten Decembris auf der hiesigen Auktion, sodann am 11ten und 13ten eudem respective zu Grootelhusen und Loguard im Wirtshause subhastirt, und in den letzten Terminis denen Meistbietenden, salta approbatione iudicis, zugeschlagen werden.

Laxe und Conditiones sind sowohl auf dem hiesigen Amtshause als bey dem Justiz-Commissario und Auktionen Schelten und dem Auktionen Willensen zur Einsicht und für die Gebühr abschriftlich zu bekommen.

Zugleich wird denen etwaigen unbekanntem auf dem Hypothekenbuche nicht consistirenden Real-Prätendenten, nicht weniger denen, welche eine Servitut zu haben vermeynen, hiezu bekannt gemacht, daß sie zur Conservation ihrer Gerechtfame sich bis zu den Terminis licitationum et subhastationum zu melden, und ihre Ansprüche dem Gerichte anzeigen, in dessen Entscheidung aber zu gewärtigen haben, daß sie damit nach erfolgtem Zuschlage gegen die neue Besitzer, und in so weit sie die Grundstücke betreffen, nicht weiter gehret werden sollen. Uebrigens wird denen Militärpersonen, deren Ehefrauen und nach väterlicher Gewalt stehenden Kindern ihr Recht bis auf anderweitige Verfügung hiedurch ausdrücklich vorbehalten. Persum am Königl. Auktionen Gerichte, den 12ten November 1793.

7 Kaufmann H. Diltzsch will eurat. weyl. Christopher Hardermann als auch weyl. Ehefrauen Antje Meigen nachgelassenen Siedels noie. gedachter Eheleuten beyde neben einander zu Leer an der Heisfeldmer Straße liegende Häuser mit Gartens c. a. am 4ten December daselbst auf der Schule meistbietend verkaufen lassen.

Noch verschiedene am 29sten Junii unverkauft gebliebene Mobilien zu Conrad Davin's Concursmasse gehörig, als verschiedenes Hausgeräthe und Betten, insbesondere sämtliche zum Gewürzhandel erforderliche Geräthe, als ein sogenannter Winkel mit Schneebank, Werten, Labben, Waagen, Gewichten, Bänken, Trommen, Büchsen ic. sollen am 29sten November, und zwar wenn sich Kauflustige einfinden lassen, letztgedachte Geräthe zusammen, öffentlich verkauft werden.

8 Des weyl. Schmiedemeisters Peter Mey nachgelassene Wittwe und Kinder zu Emden sind freiwillig resolviret, das daselbst an der Mühlenstraße in Comp. 17. No. 2. stehende zur Schmiederey und sonst wohleingerichtete Wohnhaus cum annexis durch dasiges Vergantungs-Departement am 19ten und 26sten November, sodann 6ten December 1793 öffentlich zum Verkauf auspräsentiren, und im letztern Terminis dem Meistbietenden loszuschlagen zu lassen.

Der Bäckermeister Dierk Daniels Franzen zu Emden ist freiwillig gesonnen, das daselbst an der Hoofe bey der Webers-Brücke in Comp. 15. No. 32. stehende Wohnhaus sammt Kuhmischeren und Garten, ebenfalls am 19ten und 26sten November, sodann 6ten December 1793 öffentlich feilbieten und im letztern Terminis dem Meistbietenden loszuschlagen zu lassen.



9 Wohl. Meene Heinrichs nachgelassene Frau Wittwe Ulke Harm und Kinder zu Grovhusum, sind auf erhaltene gerichtliche Commission willens, Ihre unter der Herrlichkeit Rysum gelegene 14 Graesen Stücklande nebst einem Kamp, am künftigen Donnerstag den 12ten December zu Rysum, in des dasigen Burggrafen Staal Verhauung, durch den Ausmierz D. Janssen, öffentlich verkaufen zu lassen.

10 Vermöge des beim Amtgerichte zu Leer und Stadtgerichte zu Emden off. gkten Subhastations-Patenti, soll ad instantiam des Sybert Janssen und Joh. Sitarby curat. nomine weiland Jan Janssen Bald zu Leer Tochter, zur Befriedigung der Gläubiger, ihrer Curandin Hans zu Leer in der Königs-Strasse, welches von verurtheilten Taxatoren auf 310 Gulden in Gold gewürdigt worden, den 2ten December cur. auf dem Amtshaus hierelbst öffentlich feilgeboten, und dem Meistbietenden, vorbehaltlich Ober-vormundschaftlicher approbation, zugeschlagen werden.

Tare und Conditionen sind den Patenten beigesügt, auch beim Ausmizener Schel-ten einzusehen, und für die Gebühr abschriftlich zu haben. Uebrigens werden, mit Vorbehalt der Gerechtigkeiten der Militair-Personen vermöge Edicts den 3ten September 1792, alle unbekante Real-Prätendenten aufgefordert, sich zur Conservation ihrer Gerechtigkeiten spätestens in termino licitationis zu melden, widrigenfalls sie damit gegen den neuen Besitzer, und in so ferne sie das Immobile betreffen, nachher nicht weiter gehöret werden sollen. Leer im Königl. Amtgericht, den 19ten October 1793.

11 Die Gemeinde zu Hatzhusen ist willens, auf dem Dregel-Boden ihrer neuen Kirche 14 Stühle, entweder bey ganzen Stühlen, oder bey einzelaen Sitz-Stellen öffentlich am 9ten December zu verkaufen. Liebhaber wollen sich gedachten Tages Mittags 1 Uhr zu Hatzhusen in Ayt Widdents Hause einfinden.

12 In Aurich will Gerd Eplers Wittwe Aignete Janssen, zwey nebeneinander am Hohebarger Weg belegene Kämp, so bißhero von Jannes Eplers heuerlich benutzet worden, den 13ten December Nachmittags 2 Uhr im Dauen Hause öffentlich verkaufen lassen. Conditions sind bei dem Auctions-Commissair Deuter einzusehen.

13 Der Raths Pedell C. Bergmann und dessen Ehelebste in Emden sind freywillig entschlossen, ihre seit vielen Jahren zur Wurzelbauerey aptirte, mit vielen fruchttragenden Bäumen besser Sorte, einem Fischteich und zur Kubmischeren wohlarrichteten Wohnhause versehen, vormalige Bleiche bey dem Norder Thore in Comp. 18. R. 56, durch dasiges Vergantungs-Departement in dreyenmahlen als am 26sten November sodann 6ten und 13ten December 1793 zur Verleibpachtung anpräsentiren und im letztern Termino dem Meistbietenden loszuschlagen zu lassen.

Des Alters und Schwachheitshalber sub Cura gesetzten Erall Janssen-Curators sind mit obrigkeitlichem Consens resolviret, das von ihrem Curanden selbst benutzte, zu Emden am alten Volkwerke in Comp. 9. R. 61 stehende, von verurtheilten Taxatoren auf 1100 Gul. holländisch gewürdigte Wohnhaus, de gekroonde Gynleboer genaunt, in dreyenmahlen auf den 26sten November sodann 6ten und 13ten December 1793 öffentlich zum Verkauf anpräsentiren und im letztern Termino dem Meistbietenden loszuschlagen zu lassen.

Det



Der Schiffer Jan Dones zu Emden ist freiwillig gesonnen, das daselbst in der Oldersumer Straffe in Comp. 6. sub N. 39 und 40 stehende, zur Bäckerey besonders wohl eingerichtete Wohnhaus samt Neben Gebäude ebenfalls am 26sten November sodann 6ten und 13ten December 1793 öffentlich zum Verkauf auspräsentiren, und im letztern Termin dem Meistbietenden loszuschlagen zu lassen.

Des Schiffers Here Peters Ehefrau Kettje Willems zu Emden ist freiwillig Vornehmens, das daselbst an der Schul Straffe in Comp. 2. N. 67 stehende, vor einigen Jahren fast ganz erneuerte ansehnliche Wohnhaus cum annexis gleichfalls am 26. November sodann 6ten und 13ten December 1793 öffentlich zum Verkauf auspräsentiren, und im letztern Termin dem Meistbietenden loszuschlagen zu lassen.

Des Fuhrmanns Jan Jtes Ehefrau Antje Elisabeth Danziger ist freiwillig resolviret, das daselbst heynah am Ende der Mühlen Straffe in Comp. 20. N. 44 stehende ansehnliche Wohnhaus cum annexis ebenfalls am 26sten November sodann 6ten und 13ten December 1793 öffentlich zum Verkauf auspräsentiren, und im letztern Termin dem Meistbietenden loszuschlagen zu lassen.

De Curateuren van wylen Schipper Evert Hybens minderjährige Kinderen tot Emden zyn met geregelyk Consent resolveert $\frac{1}{2}$ Part in dat door Schipper Clas H. Rysius gevoerde, thans aldaar in de Haven leggende, welbezeylde en betuigde Koff Schip, de Vrouw Martha genaamt, hetwelk pl. m. 60 Rogge Lasten groot, in 't Jaar 1782 nieuws uitgehaalt en op 375 Gl. holl. getaxeert is, nog

$\frac{1}{2}$ Part in dat door Schipper Simen J. Duyf gevoerde, insgeliks aldaar binnen de Haven leggende, welbezeylde en betuigde Smak Schip, de jonge Duyf genaamt, circa 50 Rogge Lasten groot, in 't Jaar 1790 nieuws uitgehaalt en op 350 Gl. holl. getaxeert is,

insgelyks in driemaal op den 26. Nov. 6 en 13. Dec. 1793 publick uitpresenteeren en aen den Meestbietenden toelagen te laten.

14 Am Donnerstage den 5ten December sollen des Harm Janssen Kinder erster Ehe Güter, als Hausgerath, Kupfer, Zinn, Bleh und sonstige Sachen, an Marienweer des Vormittags um 10 Uhr öffentlich verkauft werden.

Am Donnerstag, den 12ten December sollen ad instantiam Ude Willems Ellersbrock des Gerdt Jaarts Ranninga zu Canhusen conscribire Güter, worunter einige Låhe, Milchgeråthe und allerhand Hausgerath vorhanden, des Vormittags um 10 Uhr der Ausmiener Ordnung gemåß öffentlich verkauft werden.

15 Vermõge der bey dem Emder Stadtgerichte sodann dem hiesigen Gerichte affigirten Subhastations-Patente sollen ad instantiam der Curatoren des für einen Beschwender erklärten Willem Harders, des Holzhandlers J. v. de Wall zu Emden und R. v. Borssum zu Groß-Borssum, folgende Immobilien:



a) die gedachten Willem Harders zuständige, außer dem Herren-Thor bey Emden in der Herrlichkeit Up. und Woltbusen belegene Schneidemühle nebst dabey gehöriger Wählengeräthschaft, sodann Haus und Garten, welches zusammen von veredelten Taxatoren auf 9400 Gulden in Golde, sodann

b) ein eben daselbst belegenes Stückland, groß Ein Diemath, welches von veredelten Taxatoren auf 2300 Gulden in Golde gewürdiget worden.

In dreepen Terminen, als den 4ten und 18ten December a. c. auf der Up. und Woltbusen Gerichtsstube, sodann peremptorie den 8ten Januarii des künftigen Jahres in des Ausmieners Dose Behandlung zu Woltbusen öffentlich feilgeboten, und in dem letzten Termine dem Kröffbietenden mit Vorbehalt gerichtlicher Genehmigung zugeschlagen werden. Kauflustige können sich daher in besagten Terminen melden, und ihr Gebot abgeben, unter der Warnung:

daß auf die nach Ablauf des letzten Picitations-Termins etwa noch einkommenden Gebote nicht weiter reflectiret werden wird.

Zugleich wird den etwaigen unbekanntem aus dem Hypothekenbuche nicht constitirenden Realprätendenten, in specie auch diejenigen, welche eine Dienstbarkeit, durch welche der Nutzungs-Ertrag des belasteten Grundstücks geschmälert wird, zu haben vermeynen möchten, bekannt gemacht, daß sie zur Conservation ihrer etwaigen Gerechtfame sich bis zum letzten Picitations-Termin zu melden, und ihre Ansprüche dem Gerichte anzuzeigen, bey dessen Entstehung aber zu gewärtigen haben, daß sie auf erfolgten Zuschlag damit gegen den neuen Besitzer, und in soweit sie den Fundum betreffen, nicht weiter gehöret werden sollen.

Uebrigens werden den Militair- und denselben gleich geachteten Personen, nach dem allerhöchsten Edict vom 3ten September 1792, ihre Rechte ausdrücklich reserviret. Taxe und Conditiones sind den Subbstitutions-Patenten beygefüget, und bey dem Ausmiener Dose zu Woltbusen mit mehrerer Wusse zu inspiciren. Signatum am Up. und Woltbusenschen Gericht, den 14ten Nov. 1793. Bluhm.

16 Des wepl. Vass Christians Erben beyrn Halbenmund wollen ihres Erblassers nachgelassenes Hausgerath und Hausmannsgeräthe, Pferde, Wagens, Eggen und Pflug, Kühe und Jungvieh, Mannskleider, Rocken und Haber im Stroh, auch Heu, am Donnerstag den 28sten dieses des Vormittags um 10 Uhr im Stierbause beyrn Halbenmond öffentlich verkaufen lassen.

Der auf Freytag den 29sten dieses angelegte Verkauf des Claas Dinnen Warfsstätte nebst 5 Diemath Land auf Harkettes belegen, ist aufgehoben, und gehet nicht vor sich, weil der Eigenthümer solche aus der Hand verkauft hat, welches dem Publico hiedurch bekannt gemacht wird.

17 Vermöge zu Breetfiel und auf dem Amtgerichte zu Emden affigirten Subbstitutions-Patents mit beygefügten Conditionibus sollen, auf Ansuchen des wepl. Otto Harms Erben, deren zu und unter Pilsun belegene Immobilien, als:

- | | | |
|--|------|-----|
| 1) ein Haus und Garten cum annexis, so auf | 700 | Gl. |
| 2) 4 $\frac{1}{2}$ Graesen Landes, oder die Hälfte von 8 $\frac{1}{2}$ Graesen, so auf 320 Gl. | | |
| pr. Graß, mithin zusammen auf | 1360 | — |
| 3) 1 Graß, so auf | 550 | — |
| 4) ein Kohlgarten, welcher auf | 250 | — |

5)



- 5) — Garten, der auf
6) — Saarteich, welcher auf

60 Gl.
675 —

In Summa auf 3595 Gl. in Gold,
nach Abzug der Lasten, endlich geschädiget worden, am 2ten und 10ten December auf
der hiesigen Amtgerichtsstube, sodann am 17ten ejusdem zu Pilsam im Wirthshaus
subhastirt und im letzten Termin denen Reißbietenden, salvo approbatione Judicis,
zuge schlagen werden.

Laxe und Conditiones sind sowohl auf dem Amtgerichte, als bey dem Justiz-Com-
missario und Aemtiener Schelten zur Einsicht und für die Gebühr abschriftlich zu bekom-
men. Zugleich wird denen etwaigen unbekandten, aus dem Hypothequen-Buche nicht
construenden, Real-Prätendenten, nicht weniger denen, welche eine Servitut zu haben
vermeinen, hiemit bekannt gemacht, daß sie zur Conservation ihrer Gerechtigkeiten sich bis
zum Termin licitationis et subhastationis zu melden, und ihre Ansprüche dem Gerichte
anzuzeigen, in dessen Entsehung aber zu gewärtigen haben, daß sie damit nach erfolgtem
Zuschlage gegen die neue Besitzer und in soweit sie die Grundstücke betreffen, nicht weiter
gehört werden sollen.

Uebrigens wird denen Militair-Personen, deren Ehefrauen und noch unter väter-
licher Gewalt stehenden Kindern ihr R. Gt. bis auf anderweitige Verfügung hiedurch
ausdrücklich vorbehalten. Pilsam am Königl. Amtgerichte, den 18ten Novemb. 1793.

18 In dem herrschaftlichen Gehölze zu Käteteburg sollen den 7ten December
1793 als am Sonnabend

- 1) eine Quantität schwere Eichen,
- 2) — — — — — Eichen,
- 3) — — — — — Eichen,
- 4) — — — — — Bek:Eichen, und
- 5) — — — — — Eltern Bäume,

öffentlich verkauft werden. Liebhaber werden ersucht, sich am gedachten Tage des Mor-
gens um 9 Uhr daselbst einzufinden.

Beheurrungen.

1 Da die interessirte resp. Eigenthümer der zu Weentgermwer zwischen Herrn
Groenefeld und Martia Dirks belegenen Pflanz (welche mit ein gutes Wohnhaus ver-
sehen) entschlossen sind, solche in der sogenannten Beklemmung oder Erbpacht unterm
18ten December Morgens 11 Uhr in öffentlicher Beherrung zu übergeben, so können sich Liebhaber dazu zu gemeldeter Zeit einstellen, die Conditiones
betrachten, und solche auch vorherig bey mir einsehen. Kleebe, den 29sten October
1793. R. Bröning, Notarius ex Commissione der Eigenthümer.

2 Des weyl. Abdick Vorppe Erben Carl Ennen nr. wolle in Marckhabe und
Hausmann Ude Strichs in der Ebene wollen ihren aufschälischen in der Ebene belege-
nen Heerd Landes, groß 73 Diemath gut Marschland, auf 6 Jahre, von May 1795
bis May 1801, am Freytag den 29sten dieses des Nachmittags um 1 Uhr in des
Bogt Harenbergs Wohnung zu Berum öffentlich verheuren lassen. Die Bedingunge
werden im Herbst 1794 angetreten, und können die Bedingungen bey dem Aemtiener
Brettag gratis einsehen, auch für die Gebühr abschriftlich angefordert werden.

(1111111 17 1793)



3 Am 30sten November wollen Gerd de Boers Erben in Norden durch den Ausmiener Thoden von Belsen einige Diematthen grün Land, welches Nikoll Wammen und Peter Heven bis Martini 1794 in Heuer haben, auf Jahrmahle öffentlich in Wilt de Boer Hause verheuren lassen.

4 Meend Willams Erben sind willend ihren Platz, groß 72 Diemat Kley Land nebst Behausung, Kohl-Garten und Lort-Moor, am 4ten December des Nachmittags um 1 Uhr, durch den Ausmiener Fink, stückweise um am 1sten May 1795 anzutreten, der Ausmiener Ordnung gemäß, in des Gastwirts Jacob S. Fischer Behausung zu Dornum verheuren zu lassen.

5 In Wicorbur will Harm Berens Harm seinen hieselbst besaenen halben Heerd öffentlich den Stücken auf 6 Jahre den 2ten December Mittags 1 Uhr in Jacob Siebels Hause verheuren lassen.

6 Das zu dem in Esens befindlichen von Wangeltinischen Wittwen-Stifte gehörige, zu Verbum im Amte Wittmund nahe an der Jeverischen Grenze belegene adeliche Gut, welches bisher Omms Redleffs bewohnet, soll am nächstkünftigen 8ten Januar zu Wittmund in der Wittwe Becker Behausung auf 6 Jahre, vom 1sten May 1795 aufgehend, öffentlich verpachtet werden. Dieser Platz bestehet aus einem Hause, welches in sehr gutem Stande, und von einer adelichen Dame vormals zu deren eigenen Wohnung eingerichtet ist, sodann 72 Diematthen besten Marschlandes, woraus außer dem gewöhnlichen Eoblschosse und einem kleinen Deich-Wfande, gar keine reelle Lasten haften. Die Liebhaber zu dieser Pachtung müssen sich am obbesagten 8ten Januar des Nachmittags um 2 Uhr einfinden. Die Verpachtungsbedingungen kann ein jeder vorher in Wittmund bey dem Ausmiener Dacken, und in Esens beyrn Herrn Bürgermeister Lamberti einsehen.

Gelder, so ausgedoten werden.

1 Aus einiger unter Aufsicht des Consistorii stehenden Cassen sind primo May a. f. in ganzen oder getheilten Summen gegen gehörige Zinsen und Sicherheit 2360 Rthlr. in Gold zu belegen, und wird sich derjenige, der solche gebrauchen kann, mit dem fordersamsten zu melden haben. Murtich, den 4ten November 1793.
Königl. Preussl. Ostrießl. Regierung.

2 Das Armenwesen zu Fulkum hat jetzt gleich 200 Guld. Cour. und um May K. J. 100 Gulden Courant zu belegen. Wer solche gebrauchen kann, wolle sich an den Vorsteher Jhne Janssen in Fulkum deshalb wenden. Briefe portofrey.

3 Der Hauptmann Heertken Janssen zu Erichsmarten, hat für die Wuttforde Armeen Casse so fort 203 Gl. 4 Sch. 10 n. in Gold und 343 Gl. 5 Sch. Cour. so fort jährlich zu belegen. Wer davon Gebrauch machen und die gehörige Sicherheit stellen kan, wolle sich bey ihm melden.

4 Der Hauptmann Mamme Tucken Peters zu Wuttforde hat für seine Euvandin, des weyl. Hauptmanns Johann Becker Mammen jüngste Tochter, ein Capital von 300 Rthlr. in Gold so fort jährlich zu belegen. Wer solches gebrauchen, und die gehörige Sicherheit in stellen im Stande ist, wolle sich je eher je lieber bey ihm melden.

(No. 47. 211111)



5 Der Vormund über wehl. Hauptmann Frenz Kuder, Hauptmann Peter Jacobs Becker auf der Alten-Beerder-Grode, hat auf Neujahr nächst bevorstehend aus seiner Vormundschafts-Casse 1000 bis 1500 Rthlr. in Golde gegen gehörige Sicherheit zinslich zu belegen. Wer Gebrauch davon machen kann, melde sich bey demselben, oder bey dem Justiz-Commissair Steinmetz in Wittmund.

6 Johann Hinrich Ulrichs Müller zu Burhave, hat tut. nom. wehl. Eilf Ruten Kinder 150 Rthlr. in Gold gegen gehörige Sicherheit zinsbar zu belegen.

7 Der Hausmann Gerd Willems zu Ufel als Armen-Vorsteher daselbst, hat auf Neujahr 1794 ein Capital aus der dasigen Armen-Casse zu 50 Rthlr. in Gold zinsbar zu belegen. Wer solches gebrauchen und gehörige Sicherheit stellen kan, wolle sich bey ihm melden.

8 Wirthe Geerds Mussert in der Dikumer-Hammrich wohnhaft, hat qua Curator über wehländ. Hausmanns Peter Sauer Kinder 150 Rthlr. in Golde, auf 1sten Januar 1794 gegen hinlängliche Hypothek und billige Zinsen zu belegen, wer davon Gebrauch machen kann, wolle sich persönlich oder durch postirte Briefe bey ihm melden.

Citationes Creditorum.

1 In dem Reichs-Verkauflichen Berichte ist auf Ansuchen des Nicolaus Heren Klingenberg, als Verkäufers des in der Verkumer-Hammrich belegenen vord. Jheringschen Herdes und Hisselke-Weers, eine Edictal-Citation wider alle diejenigen, welche an diese Grundstücke, sammt oder sonders, es sey aus einer Art Eigenthums, oder Dienstbarkeits- oder Pfandrechts, oder aus welchem sonstigen rechtlichen Grunde, in Abticht derjenigen Zwendrittheile, welche von dem Advocato Fisci Jhering und der Postmeisterin Tladen, geborne Jhering, herrühren, Ansprüche zu haben vermeynen mögten, in der Masse erkannt, daß sie innerhalb dreyen Monaten, längstens am 2ten December dieses Jahres, solche ihre Forderungen daselbst anzeigen und bewähren müssen, widrigenfalls aber derselben in Abticht des sehtigen Besizers sowol, als der etwa sich meldenden Gläubiger für verlustig erklärt werden sollen. Nur allein den Militairpersonen, und welche ihnen im Edict vom 3ten September 1792 gleich gesetzt worden, bleiben ihre Rechte vorbehalten.

2 Bey dem Stadtgerichte zu Embden sind ad instantiam des Justiz-Commissairs le Brun, mand. noie. der Eheleute Jaje Schellen und Maltje Janssen hieselbst, Edictales wider alle und jede, welche auf das durch Provoquanten von den Eheleuten Jant Harms Müller und Fräule Caspers zu Esouard privatim anerkaufte Haus und Warf, die Rosumer Herberge genannt, imgleichen das Stallaebäude nebst Platz zum Mistbau sen cum annexis, aus irgend einigem Grunde einen Real-Anspruch, Servitut, Forderung oder Näherkaufsrecht zu haben vermeynen, zum Termin von 4 zu 4 Wochen et reproductiois preclusivo auf den 5ten December nächstkünftig, des Nachmittags um 2 Uhr bey Strate eines unermährenden Stillschweigens und der Präclusion erkannt. Uebrigens wird auf allerhöchsten Befehl denen bey diesem Hause etwa interessirten Militairpersonen, deren Ehefrauen und noch unter väterlicher Gewalt stehenden Kindern ihre etwaige Befugsamkeit hiedurch ausdrücklich vorbehalten.

3. Bey dem Magistrat in Norden ist auf Ansuchen des Doctoris Medicinae Wegeth, Citatio Edictalis wider alle und jede, welche aus das der Frau Amts. Verwaltera Horpe geborne Damm, in der Erbtheilung ihrer Väterlichen Nachlassenschaft angefallenen und darauf dem Provoocanten d. 16ten dieses Monats privatim verkauften, in der Stadt Norden im Norden Markt 4te Noth sub No. 581. unter den Liaben belegen Haus, nebst Scheune und Garten Real. Ansprüch; und Forderungen, Serritus oder Nüberkaufs. Recht zu haben vermeinen, zum Termin von 3 Monaten et p. a. l. 1792 auf den 12ten December a. c. des Vormittags um 11 Uhr unter der Warnung etc. Fähig, daß die Ausbleibende mit ihren etwaigen Real. Ansprüchen und Forderungen auf obbemeldetes Haus cum annexis und dessen festigen Kaufschilling präcludiret, und ihren ein ewiges Stillschweigen deshalb auferleget werden solle.

Indessen bleiben nach Inhalt des Edicts d. d. 3ten September 1792 denen Verwalt. und diesen gleich geachteten Verfohnen ihre etwaige Ansprüche hiemit ausdrücklich vorbehalten. Signatum Norden, in Curia den 30ten August 1793.

Amts. Verwalter Bürgermeister und Rath.

4. Bey der Königl. Preuss. Oeffentlichen Regierung ist auf Ansuchen des Commissions. Raths Engelbart Hermann von Groeneveld in Weener, als Ankäuffers des adelichen immatriculirten Gutes zu Gros. Wihlum im Amte Emden Citatio Edictalis erlaunt worden; und werden demnach alle und jede, welche aus einem Eigenthums. Pfand. Nüber Dienbarkeit; oder aus irgend einem andern dinglichen Rechte einen Anspruch auf dieses von dem Commissions. Rath von Groeneveld, von der vermittelten Geheimen Räthin und Hofratherin Adriane von dem Appelle gehorne von der Marck Webe, in Gros. Wihlum, als Erbin ihres Ehemannes, des weyl. Geheimen Raths und Hofrathers, Mauritz Wilhelm von dem Appelle laut Kauf. Briefes, vom 3ten Novem. ber und 5ten December 1792 privatim anerkaufte Gut, oder dessen Zubehörungen zu haben vermeinen, jedoch mit Ausnahme der, in der Verordnung vom 3ten Septem. ber 1792 wegen der Rechts. Angelegenheiten der ins Feld gerückten Militair Verfohnen etc. benannten Personen, als welchen ihre Rechte hiemit ausdrücklich vorbehalten werde den — hiedurch und Kraft dieser Edictal. Citation, wovon eine allhier auf der Regierung, die zweite in Emden am Rathhause, und die dritte in Leer affigiret ist — ver. g. laden, daß sie innerhalb 3 Monaten und längstens in termino venitorio den 12ten December Vormittags um 8 Uhr coram Deputato Regierungs. Assessore Oberhove auf Anseher Regierung hieher er. Scheinen, und ihre Ansprüche, und worauf sich solche gründen, anzeihen, unter der Verwarung, daß die Ausbleibende mit ihren etwaigen Real. Ansprüchen auf dieses Gut, und Zubehörungen werden präcludiret, und ihnen deshalb ein ewiges Stillschweigen werde auferleget werden.

Uebrigens werden denjenigen Creditoren und Præcipienten, die durch allweite Ent. fernung oder andere legale Erhalten an der persönlichen Erscheinung gehindert werden, und denen es hieselbst an Bekantchaft fehlet, die Justiz. Administration, Adv. Fritze Fhering, Adv. Fisel Block, Adv. Fisel Laden, F. Votters und Stadthausvorsteher, an deren einen sie sich wenden, und denselben mit Information und Vollmacht versehen können. Gegeben Zurich den 7ten August 1793.

Königl. Preussl. Oeffentliche Regierung.



5. Bey dem Stadtgerichte zu Emden sind ad instantiam des Justiz-Commiss. le Brun mand. wie. des Vuelklingers Jacob Luppen Schröder und Josle Heyles Blecker hieselbst edictales wider alle und jede, welche auf das durch Provoquanten von dem Johana Jacob Börner und der Catharina Maria Matthesen privatim anerkaufte, in Comp. 18 No. 50 belegene Wohnhaus und Garten, nebst kleinem Garten in besagter Comp. sub No. 89. aus irgend einigem Grunde einen Real-Anspruch, Servitut, Forderung oder Käuferrecht zu haben vermeynen, cum terminis von drey Monaten, et reproduct. präclusio auf den 18ten December nächstkünftig des Nachmittags um 2 Uhr bey Strafe eines immerwährenden Stillschweigens und der Präclusion erlannt.

Uebrigens wird auf allerhöchsten Befehl denen bey diesen Immobilien etwa interessirten Militairpersonen, deren Ehefrauen und auch unter väterlicher Gewalt stehenden Kindern ihre etwaige Befugsamkeit hiedurch ausdrücklich vorbehalten.

6. Bey dem Stadtgerichte zu Zurich ist per Decretum de 16ten Septembris 1793 über das Vermögen des Verd. Peters hieselbst der förmliche Concurse eröffnet und zugleich ein offener Arrest erlassen worden. Solchemnach werden, mit Vorbehalt der Rechte der Militair- und denselben in der Verordnung vom 3ten Septembris 1792 gleich geachteten Personen, alle und jede, welche auf diese Vermögens-Masse aus irgend einem Grunde einen Anspruch und Forderung zu haben vermeynen, edictaliter vorgeladen, solche innerhalb 3 Monaten, längstens aber in dem auf den 30sten Decembre nächstkünftig angeetzten peremptorischen Termin entweder persönlich oder durch zulässige Bevollmächtigte, wozu die hiesigen Justiz-Commissarien besonders zu adhibiren, anzumelden und rechterfordentlich nachzuweisen, unter der Verwarnung:

daß die ausbleibende mit ihren Ansprüchen an die Masse präcludiret, und ihnen damit gegen die sich meldende Gläubiger ein ewiges Stillschweigen auferlegt werden solle.

Zugleich wird allen und jeden, welche von dem Gemeinschuldner etwas an Gelde, Sachen, Effecten oder Brieffschaften hinter sich haben, aufgegeben, demselben nicht das mindeste davon zu verabsoluen, vielmehr solches dem Gerichte fordersamst getreulich anzuzeigen, und mit Vorbehalt ihrer daran habenden Rechte in das gerichtliche Depositum abzuliefern, mit der Warnung:

daß, wenn demobin geachtet dem Gemeinschuldner etwas bezahlet oder ausantwortet würde, solches für nicht geschehen geachtet, und zum Besten der Masse anderweit bengetrieben, wenn aber der Inhaber solcher Gelder oder Sachen dieselbe verschweigen oder zurückhalten sollte, er noch außerdem alles seines daran habenden Unterpfands und andern Rechts für verlustig erkläret werden solle.

Zurich im Stadtgerichte, den 16ten Septembris 1793.

Bürgermeistere und Rath.

7. Hinrich Holtkamp erkand am 25sten Jan. 1728 von Behrend Hinrichs zu Kirchbörum Erben den dajelbst belegenen Heerd Landes zum anneris, und legte denselben nebst den Stücklanden und dem Hülsmannsvehu auf den Wäldenwarf bey Wengermoor in seinem Testamente seinem Sobne Lübbert Hans Holtkamp in Eigenthum zu — Dieser hat nun um gegen alle Real-Prätendenten sicher zu seyn, auf Erdsnung des Liquidations-Processus angetragen. Das Amtgerichte zu Leer ladet deshalb: jedoch mit

aus.



andrücklichem Vorbehalt der Gerechtfame der Militair-Personen laut Edict vom 3ten September 1792: hiemit alle, die aus Erb-Näher Pfands-besonders Dienstbarkeits- oder einem andern dinglichem Rechte an die bemeldeten Immobilien Spruch und Forderung haben möchten, edictaliter vor, sich damit innerhalb 3 Monaten, spätestens aber in termino präclusivo den 30sten December a. e. beim Amtgerichte mittelst Vorbringung der nöthigen Beweise zu melden, unter Verwarnung, daß die nicht erscheinende Real-Prätendenten mit allen etwaigen Ansprüchen von dem Heerde cum annexis ab- und in Hinsicht desselben und des probocantischen Besizers zum immerwährenden Stillschweigen verwiesen werden sollen. Leer im Amtgerichte den 12ten September 1793.

8) Vom Königl. Amtgerichte zu Aarich werden, — jedoch mit Vorbehalt der Rechte der ins Feld gerückten Militair- und der, denselben im Edicte vom 3ten September 1792 §. 1. gleich geachteten Personen, — alle und jede, welche auf das, von Dirck Duns Herdes auf dem Grossen-Fehne, an den Hinrich Straving daseibst öffentlich verkaufte, auf dem Timmer Ost-Ender-Mohe sub No. 28 belegene Stück Erbpachts-Landes, groß 2 Diemathen, ein Eigenthums-Pfand-Dienstbarkeits- oder sonstiges Real-Recht haben möchten, öffentlich vorgeladen, innerhalb 9 Wochen, spätestens am 20sten December d. J., ihre Ansprüche anzumelden, und deren Richtigkeit nachzuweisen, unter der Warnung, daß die Ausbleibende von diesem Lande werden präclariert, und ihnen so wol gegen den Hinrich Straving, als gegen die sich etwa meldende, zur Hebung kommende Gläubiger, ein ewiges Stillschweigen werde auferlegt werden.

9) Vom Königl. Amtgerichte zu Aarich werden — blos mit Vorbehalt der Rechte der ins Feld gerückten Militair- und der, denselben gleich geachteten Personen, welchen nach dem Edicte vom 3ten September 1792. §. 1. die Rechts-Wohlschat der Suspension zu Statuten kömmt; — alle und jede, welche auf den von Colckert Willems aus Borgholt, an den Menasse Peters daseibst privatim verkauften, daseibst belegenen vollen Heerd, bestehend aus einem Hause mit Garten, Warfe, Rampe auf dem Brool, Bau-Werkern auf der Gasse, 9 1/2 Diemathen Weedlands, Kirchen-Sitzen und Todten-Gräbern, ein Eigenthums-Pfand-Dienstbarkeits-Bendherungs- oder sonstiges Real-Recht haben möchten, öffentlich vorgeladen, innerhalb 9 Wochen, spätestens am 20sten December d. J., ihre Ansprüche anzumelden und deren Richtigkeit nachzuweisen, unter der Warnung, daß die Ausbleibende von diesem Heerde werden präclariert, und ihnen so wol gegen den Menasse Peters, als gegen die sich etwa meldende zur Hebung kommende Gläubiger, ein ewiges Stillschweigen werde auferlegt werden.

10) Vom Königl. Amtgerichte zu Elens werden mit Vorbehalt der im Kriege sich befindenden und edictmäßig dazu gehörenden Militair-Personen alle und jede, welche an die von dem Adelf Edes erkaufene, beim Werdamer alten Berge belegene und den Erden des wehl. Landes Heeren zuständig gewesene Wasthütte, einen Real-Anspruch und Forderung, es sey aus welchem Grunde es wolle, zu haben vermeinen, hiemit edictaliter vorgeladen, solche innerhalb 6 Wochen und spätestens in termino präclusivo den 17ten December entweder persönlich oder durch einen zulässigen Bevollmächtigten anzugeben, und rechtserforderlich nachzuweisen; unter der Verwarnung:

Das



Daß die Ausbleibende mit ihren etwaigen Real-Ansprüchen an obgedachte Kauf-
Nähe präcludiret, und ihnen deshalb ein ewiges Stillschweigen sowohl gegen den
Käufer derselben, als die sich meldende und zur Perception kommende Gläubiger
auferlegt werden solle.

Siguum Esens im Amtgerichte, den 16ten October 1793.
Dölling.

11. Bey der Armen-Anstalt zu Barel hat Johann Rudolph Störmer die
lebenstwierige Unterhaltung der weisland Hinrichs Meiners Wittve und die Bezahlung
ihrer Schulden unter gewissen Bedingungen übernommen, wogegen diese ihr in der
Vordenden Straße daselbst, neben weisland Johann Hinrich Steensen Kinder Wohnung
belegenes Haus mit den dazu gehörigen Gründen eigenthümlich an denselben übertragen
hat. Die Abgabe ist den 27sten November curr. beim Barelischen Amts-Gericht.

12. Jan Holrich Kleinhuus zu Weener verkaufte sein von Hinrich Berens oder
Dessen Erben erkaufte, an der Nordseite der Mude liegende Haus mit dem Garten an
Hinrich Wilhems Grebber, und dieser wieder privatim an Berend Otten. — Dieser
hat um Erlösung des Liquidations-Processes ange sucht. Das Amtgericht zu Leer ladet
deshalb alle und jede, die aus Erb-, Nacher-, Diebstahls-, Pfand- oder einem andern
dinglichen Rechte an dies Grundstück oder dessen Kaufgelder Anspruch zu haben vermeynen,
etwelcher Art, solche in 9 Wochen, spätestens in Termins reproductionis den 30sten
December c. dieselbst anzugeben, widrigenfalls sie damit in Hinsicht des Grundstücks,
des Käufers und der Creditoren, die etwa aus den Kaufgeldern bezahlt werden möchten,
präcludirt werden sollen.

Den Militär- und ihnen gleich geachteten Personen werden nach dem Edict vom
3ten September 1792 die etwaigen Berechtigungen ausdrücklich reservirt.
Leer im Amtgerichte, den 3ten October 1793.

13. Bey dem Hochgräflichen Gerichte zu Dornum ist auf Ansuchen des Schmie-
demeisters Bernd Hinrichs in der Hager-Marsch, wegen des demselben von dem Zim-
mermeister Ramme Hicken zu Dornum für sich und Wagnere seiner Brüder, des Land-
schafil. Receptoris Hicken zu Greetsch, und Bäckermeisters Heero Hicken zu Dornum,
hermüde Kaufbrieffs vom 11ten Jan. a. e. privatim verkauften Hauses und Gartens an
der Neustadt zu Dornum belegen, ein öffentliches Aufgebot wider alle diejenige, welche
an besagtes Grundstück aus einem Eigenthums-, Diebstahls-, Pfand-, Nacherkaufs- oder
sonstigen dergleichen Rechte, Anspruch zu haben vermeynen, erkannt, und Termins zur
Abgabe solcher Forderungen und Ansprüche, und Nachweisung deren Wichtigkeit von 9
Wochen, längstens aber auf den 19ten December nächstl. Vormittag um 9 Uhr ange-
setzt worden, mit der Warnung:

daß die ausbleibende Präcedentes mit ihren Ursachen so wenig gegen den Ka-
äufer und jetzigen Besitzer, als die sich etwa zur Erhebung des Kaufschillings mel-
dende Gläubiger nachgehends weiter geböret, sondern ihnen damit in Hinsicht die-
ser ein ewiges Stillschweigen auferlegt werden solle.

Inzwischen bleiben den Militär-Personen, und denen welche denselben gleich zu achten,
nach Vorschrift des allerhöchsten Edicts vom 3ten September 1792. ihre Rechte vorder
Hand



Hand ausdrücklich reserviret. Gegeben Dornum, am Hochd. Gerichte den
sten October 1793. D. S. Dahn.

14 Die Wittve des weyl. Hausmanns Jan Widderts zu Ubbesen ihr sich
und als Vormünderin über ihre minderjährige Kinder, sodann deren großjährig Edne
Abel und Garret Janssen haben ein von dem Harm Hinrichs herrührendes, auf die
Grietje Frerichs und deren majorennen Tochter Fentje Hinrichs vererbtes Warshaus nebst
Garten zu Ubbesen unterm 1ten Jannuar 1793 öffentlich erkanden.

Gedachte Wittve und Erben haben zu ihrer Sicherheit numero wider alle unbe-
kante Real: Präzendenten Edictales extrahiret und sind solche dato erkant.

Es werden daher alle und jede unbekante Real: Präzendenten, welche auf obbe-
schriebenes Grundstück ex capite domini, retractus, servitutis oder aus sonst einem ding-
lichen Rechte einigen Anspruch zu haben vermeinen, hiermit edictaliter abgeladen, solche
ihre Ansprüche innerhalb 9 Wochen, spätestens aber in dem präklusivischen Repröductions-
Termin, den 15ten Jannuar 1794 bey dem hiesigen Gerichte anzumelden und deren
Richtigkeit nachzuweisen; widrigenfalls sie damit präcludiret und ihnen deshalb ein ewiges
Stillschweigen auferlegt werden soll. Uebrigens werden den ins Feld gerückten Militair-
und denselben gleich geachteten Personen nach dem Edicte vom 3ten September
1792 die Berechtigte ausdrücklich vorbehalten.

Denenjenigen, welche durch allzuweite Entfernung, oder andere legale Ehehän-
den an der persönlichen Erscheinung verhindert werden mögten, werden die hiesigen Ju-
ris: Commissarien Schmid, Loeffing und le Bräu angewiesen, an welche sie sich wenden
können. Signatum Emden am Up. und Wolthufenschen Gerichte, den 23. Oct. 1793.
D. S. Dahn.

15 Mit ausdrücklichem Vorbehalt der Rechte der ins Feld gerückten Militair-
und übrigen denenselben gleichgeachteten Personen, welchen nach dem allerhöchsten Königl.
Edicte, de dato Berlin den 3ten September 1792 die Rechts: Wohlthat der Susper sion
zu Statten kömmt, werden von dem Oidersumischen Gerichte, ad instantiam des Warf-
manns Garret Janssen und dessen Ehefrauen Roentje Geerdes Basseberg zu Dornum,
alle und jede, welche auf das durch dieselben, am 4ten dieses Monats, von dem jetzt
in Oidersum wohnenden Hausmann Meint Jursens privatim anerkaufte Haus und Kohl-
garten mit Zubehörungen zu Dornum belegen, von Peter Dopfes zerrissenem Heerde,
ein Erb: Pfand: Räder: Dienstharkets, oder irgend ein sonstiges Real: Recht und For-
derung zu haben vermeynen mögten, hiermit edictaliter abgeladen, solche Ansprüche
innerhalb neun Wochen, und spätestens in Termino präclusivo, am Donnerstage den
16ten Jannuar 1794 des Vormittags 9 Uhr entweder persönlich, oder durch gesetzliche
Bevollmächtigte bey dem Gerichte anzugeben, und der Gebühr Richtens zu justificiren.
Unter der Warnung,

daß die Außenbleibenden mit ihren etwaigen Real: Ansprüchen auf besagte Immo-
bilien werden präcludiret, und ihnen deshalb ein ewiges Stillschweigen wird
auferlegt werden.

Gegeben Oidersum in Judicio, den 28sten October 1793.

16 Von dem hochadelichen Oidersumischen Gerichte werden, bloß mit Vorbehalt
der Rechte der ins Feld gerückten Militair- und übrigen denenselben gleich geachteten
Per:



Personen, Einhalts des allerhöchsten Königl. Edict vom 3ten September 1792, auf ausdrückliches Aufsehen des Reichsmeisters H. v. Greerke zu Oldersum alle diejenigen, welche auf die durch denselben am 29sten Januar 1791 von dem gleichfalls zu Oldersum wohnenden Edelenten Freerr. Janssen Ranning und Jontje Eyzards, privatim angekaufte und respective eingetauschte vier Grafsen Landes unter Oldersum belegene, ein Erb. Näher. Pfand. Dienstbarkeits. oder irgend ein sonstiges Real. Recht zu haben vermeynen möchten, hiemit edictaliter abgeladen, solche ihre Ansprüche und Forderungen inner halb 9 Wochen, längstens aber in dem auf Donnerstag den 16ten Januar 1794 präfixirten präclusivischen Termin des Vormittags 9 Uhr, entweder persönlich oder durch zulässige Bevollmächtigte bey dem Gericht anzugeben und gesetzlich zu just. f. n. n. unter der Warnung, daß die Ausenbleibenden mit ihren etwaigen Real. Ansprüchen auf das Grundstück werden präcludiret, und ihnen deshalb ein ewiges Stillschweigen wird auferlegt werden.

Signatum in Judio Oldersumano, den 28sten October 1793.

17 Auf Ansuchen des Kirchvoaten Weet Cornelius Sicken zu Grestfel ist Citatio edictalis zur Agade und Justification wider alle und jede, welche auf das durch denselben von dem Kaufmann Johann Ludwig Nicolaus Werten öffentlich angekaufte, daselbst belegene Haus nebst Bude cum annexis aus irgend einem Grunde einen Real. Anspruch, Servitut oder Forderung zu haben vermeynen, cum Termino von 9 Wochen et präclusivo auf den 3ten Januarii nächstkünftig bey Strafe eines jymmerwährenden Stillschweigens erkannt.

Uebrigens wird denen hiebei etwa interessirten Militärpersonen, deren Ehefrauen und noch unter väterlicher Gewalt stehenden Kindern ihr Recht bis nach geendiatem Kriege und alsdann zu erlassender näheren Verfügung hiedurch ausdrücklich vorbehalten. Pevsum am Königl. Amtgerichte, den 26sten October 1793.

18 Bey dem Amtgerichte zu Leer ist mit Vorbehalt der Rechte der Militär. Personen nach dem Edict vom 3ten September 1792, über das durch Kommer. Janssen Bonn von Serd Bülflayers Wittve und Erben privatim erkaufte zu Leer im Westen Ende belegene Haus cum annexis und dessen Kaufgelder, der Liquidations. Prozeß eröffnet. Es ladet deshalb besagtes Amtgericht alle und jede edictaliter vor, die aus Erb. Näher. Pfand. Dienstbarkeits und einem andern dñlichen Rechte, an obiges Haus Anspruch zu haben vermeynen, daß sie solche Ansprüche in 9 Wochen, spätestens in termino reproductionis präclusivo den 29sten Januar 1794 bey dem Amtgerichte angeben, widrigenfalls sie damit von dem Immobili und gegen den Käufer, präcludiret werden sollen. Leer im Königl. Amtgerichte, den 14ten November 1793.

19 Bey dem Amtgerichte zu Leer hat der Jan Janssen Fuls auf Eröffnung des Liquidations. Prozeßes angetragen, über ein zu Halte belegenes Erbpacht. Haus mit dazu gehörigen Lande, welches er von dem hiesigen Wagemeister Johann Ebristopher Lebbens privatim erkanden, der es von Dene Davemanns Ehefrau Engel Brechtensende und Hayke Haykens Kinder Curatoren öffentlich gekauft.

Diesem zufolge ladet das Amtgericht alle und jede, die aus Erb. Näher. Pfand. oder Dienstbarkeits Recht Anspruch an obiges Immobile und dessen Kaufschilling haben, edictaliter

(17 18 19 20 21 22 23 24 25)

189

Uter vor, solche in 3 Monaten spätestens in termino reproductionis praclusivo den 25. Februar 1794 bey dem Amtgerichte anzugeben, widrigenfalls sie damit präcludiret, und ihnen ein immerwährendes Stillschweigen in Hinsicht des Grund-Schicks und des Käufers auferlegt werden soll.

Den Militär- und ihnen gleichgeachteten Personen werden die Berechtigte nach dem Edict vom 3ten September 1792 ausdrücklich vorbehalten.

Gegeben im Amtgerichte, den 15ten November 1793.

Citationes Edictales.

Bei der Königl. Preussischen Ostpreussischen Regierung ist auf Ansuchen der Gesche Janßen zu Schweindorf vmts Erens Citatio Edictalis wider deren Ehemann Johann Christian Carstens, welcher sie im Jahre 1784 verlassen, und in einigen Jahren ihr keine Nachricht von seinem Aufenthalt gegeben hat, erkannt, und wird derselbe hienüt citiret, in Termino peremptorio den 6ten Januar 1794 Vormittags 9 Uhr dieselbst auf der Regierung coram Deputato Regierungs-Referendario Reimers zu erscheinen, Ursache seiner Desertion anzugeben, und in Entstehung der Güte rechtliches Erkenntnis, beym Ausbleiben aber zu gewärtigen, daß er für einen böslischen Verlasser erklärt, und nicht nur auf die gebetene Trennung der Ehe, sondern auch auf die Strafe der Ehescheidung erkannt werde. Gegeben Mürich in der Königl. Preussl. Ostpreussischen Regierung, den 16ten September 1793.

2 Da dem Stadtgerichte zu Emden, sind in Sachen des Apothekers Johann van Borssum cur. noie. weyl. Joachim Ernst Wendes Kinder Vermögen contra den abwesenden Hanz de Bries, der bereits im Jahre 1769 als Passagier mit nach Surinamen verreiset, von dessen Leben oder Tod man keine zuverlässige Nachricht bekommen können, sodann wider dessen etwaige unbekannte Leibes- oder Testaments Erben cum terminis von 9 Monaten et reproductionis praclusivo auf den 8ten April 1794 des Nachmittags um 2 Uhr zur Erscheinung, entweder in Person, oder durch genugsam instruirte und mit gesetzlicher Vollmacht versehene Bevollmächtigte wozu die hiesigen Justiz-Commissarien Schmidt, Bluhm und le Brün vorgeschlagen werden, alhier zu Rathhause vor dem ernannten Deput. Rathsherrn Fockens, unter der Verwarnung erkannt, daß wenn der Abwesende oder Jemand in dessen Namen, ingleichen dessen etwaige unbekannte Erben, sich vor oder im Termin bey dem hiesigen Stadtgerichte nicht melden würde, alsdann mit dessen Todes-Erklärung verfahren, und sein zurückgebliebenes Vermögen in Ermangelung etwaiger anderer sich meldenden Erben, seinen hiesigen nächsten Anverwandten, und zwar des Apothekers Johann van Borssum Curanden adjudiciret und ausgeantwortet werden soll.

Notifikationen.

I Vor ungefähr 4 Wochen enthes von Lhunam nahe bey Esens ein Hund von mittelmäßiger Größe, gelb von Farbe und etwas kraus von Haaren, welche auf dem Rücken an dem Schwanz und an den Ohren vorzüglich lang sind. Wer Nachricht geben kann melde sich entweder bey Herrn Heyne im Weinhanse zu Norden, oder in Esens bey dem Schmiede-Meister Gerd Andressen.

(No. 47. M m m m m)



Die Interessenten des großen Fehns hat willens, ihren höchsten Gehorsam, oder die folgenden Dörfer Wiese, um 90 Rühren verlängern zu lassen, und diese Arbeit, womit sogleich der Anfang gemacht werden kann, auszuverdingen. In Westfält hat das Werk anfangen, wolle sich am Mittwoch den 27sten November des Nachmittags um 1 Uhr im Compagniehaufe des großen Fehns einfinden, Conditiones anhören, und der Mindestannehmende den Zuschlag gewärtigen.

3 Der Schmidt Adde Pörs in Holtrop machet hiemit einem geehrten Publicum bekannt, daß er alle 24 Stunden einen Flintenlauf verfertigt, welcher 50 Schritt mit Hagel trägt, mit Kugeln viel weiter. Wer welche benöthigt, melde sich bey ihm selbst oder bey dem Gastwirth Wierhols im Bremer Schlüssel in Aurich.

4 Die Restanten der Amtgerichtlichen Rorder Sportul-Casse, welche zur Abtragung der alten Rückstände bereits durch Rechnungen angemahnet worden, werden von Unterschriebenen hiemit aufgefordert, innerhalb 14 Tage ihre Reste abzutragen, widrigenfalls derselbe gegen die Außenbleibende die Execution nachsuchen genöthiget seyn wird. Rorden, am 12ten November 1793.

Der Referend. Heershemius, als Heber der alten Amtgerichtl. Sportula.

5 Des weyl. qualificirten Bürgers und Kaufmanns Willem Verdes Laaks Erben sind willens, den Platz in der Westermarsch, so von Ede Claassen heuerlich gebraucht wird, sodann auch 15 Diemath Stückländer daseibst, so ebenfalls von denselben heuerlich gebraucht werden, wiederum auf 6 Jahre, von dem 1sten May 1795 anfangend, zu verheuren, wozu Kerminus näher bekannt gemacht werden soll. Diejenigen, so Lust haben, den Platz und die bemeldete 15 Diem Stückländer zu heuren, wollen sich bey dem qualificirten Bürger und Kaufmann D. H. Laaks zu Rorden melden, bey welchem die Conditiones eingesehen werden können.

6 Sollte jemand Lust haben, die Apothekerkunst zu erlernen, um gleich oder gegen Ostern in Condition zu treten, der addressire sich se eher je lieber bey dem Apotheker von Senden in Emden.

7 Der Schuh-Jude Abraham Daniels in Emden hat 150 Stück Schaf-Felle zum Verkauf vorräthig, und können Kaufstige sich bey ihm einfinden.

8 Es sind hieselbst in der Burgstrasse drey Zimmer in des weyl. Otte Behrens Wittwe ihrem Hause zu vermietthen, zwey oben und eins unten, das eine oben mit einem Feuer-Ofen, und das unterste mit einem Ofen versehen, welche sofort oder um May 1794 können angetreten werden. Wer zu selbigen Lust hat kan sich bey der Wittwe Behrens melden, und Heurung schließen.

9 Da die Curatores der minorennen Kinder des weyl. Aufmiersers Schreiber, mit dem Gerichtschreiber Campen, zu Loqa, die Erhebung aller zu dem Nachlaß des Schreiber gehörigen, annoch restierenden Aufmierser Gelder aufgetragen haben: so werden dielenigen, welche dergleichen Gelder restiren, hiemit erinnert, solche innerhalb

8 Wochen abzutragen, und haben diejenigen, welche nicht in dieser Frist bezahlen, sich selbst zu zuschreiben, wenn sie gleich nach dem Jahr desfalls gerichtlich belanget werden.

10 Der Drechslermeister Gerhardus Vellage zu Emden in der Boltensportstraße verlangt sofort oder auf Ostern einen guten Gesellen; er verspricht guten Lohn und gute Arbeit.

Mit diesem macht und verkauft er verschiedene Sorten neu-modische Stühle nach eines jeden Belieben, als auch ordinaire Stühle und Spinwehlen und allerhand gedrechseltes Holzwerk. Er verspricht gute Bedienung. Die Muster und Preise sind bey ihm zu haben.

11 Bey dem Kaufmann J. Weimers in Aurtich sind folgende alle wohl conditionirte Bücher um begeherten Preis in Commission zu haben:

- 1) Briefwechsel der Familie des Kinderfreundes, 12 Th. Vbd. 5 Rthlr.
- 2) Amusements philologiques ou melange agreables de diverses pieces, concernant l'histoire des personnes celebres. Lond. Tom. 1-4. avec fig. 2 Rthlr.
- 3) Columbus, oder die Entdeckung von Westindien, von Campes, 3 Th. Vbd. 1 Rthlr.
- 4) Sagen der Vorzeit von Welt Weber, 2 Th. m. Kupf. (Orig. Ausg.) 1 Rthlr. 36 fr.
- 5) Kleine rednerische Aufsätze von Jünglingen für Jünglinge, 27 fr.
- 6) Handbuch über die kurze Arithmetik oder Rechenkunst, von Delle, 2 Th. 36 fr.
- 7) Peplier Grammaire frang. 27 fr.
- 8) Denning neueste Erdbeschreibung, 36 fr.
- 9) Beyträge zur Völker- und Länderkunde, von Forster und Sprengel, 3 Th. mit Orig. Charten. Vbd. 1 Rthlr. 18 fr.
- 10) Teinture de l'histoire naturelle pour les enfans, par J. H. Emmer, Vbd. 27 fr.
- 11) Beschreibung der Niederlande von A. F. W. Cromm. 1 Rthlr.
- 12) Abrégé de toutes les Sciences avec fig. 27 fr.
- 13) Karl von Burgheim und Emilie von Rosenau, 4 Th. m. Kupf. Vbd. 2 Rthlr. 27 fr.
- 14) Epitres diverses sur des Sujets differents, 2 Tom. 36 fr.
- 15) E. F. Geverts sämtliche Schriften, 10 Th. m. Kupf. 4 Rthlr. 36 fr.
- 16) von Kokebue kleine gesammelte Schriften, 3 Th. Kartkrube. 1 Rthlr. 18 fr.
- 17) Neues Elementarwerk für die niedern Classen lat. Schulen und Gymnasien, von Semler und Schö, 1-11 Th. gr. 8. Vbd. 9 Rthlr. 27 fr.
- 18) Preislers Anweisung zum Zeichnen, mit 116 Kupf. 7 Th. 4 Rthlr. 36 fr.
- 19) Einleitung in die schönen Wissenschaften, von Hamler, 2 Th. 2 Rthlr.
- 20) Wilhelmine Trend, oder die Gefahren der Empfindsamkeit, 2 Th. 36 fr.
- 21) Monatliche Unterhaltungen zum Unterricht und Vergnügen für die Jugend beyderley Geschlechts, 2 Bände, m. K. und musikal. Beyl. 1 Rthlr.
- 22) Neuer Atlas für die Jugend mit 21 Carten, von Klemm, Fol. Vbd. 1 Rthlr.
- 23) Römisch Beschreibung der Römer. 27 fr.
- 24) Contes & nouvelles de la Fontaine, Tom. 1 & 2, 18 fr.



- 25) E. C. Sallustius vom Katilinarischen und Jugurthinischen Kriege, übersetzt von
 Wölscher, Pbd. 13 1/2 fr.
 26) Haller's Gedichte, Fybd. 45 fr.
 27) *Carre de la Crimée pendant la dernière guerre de 1772. K. de Kinbergem.*
 4 Karten. 36 fr.

Auch ist ein mathematisches Besteck mit vielen Instrumenten in roth ledern Futter für
 5 Rthlr. zu haben.

12 Der große Lanzius Bentugaische Garten mit einer bequemen Gärtner Woh-
 nung zu Dornum, ist um May 1794 pachtlos, so wie auch das Exercitium der Jagd Ge-
 rechtigkeit in einem großen Theil Beramer und Esener Amts. Sollte sich hier in der
 Provinz ein thätiger Mann finden, der Lust hätte, diesen Garten zu pachten und die Jagd
 zu seinem Nutzen dabey zu exerciren, der beliebe sich je eher je lieber, entweder bey dem
 Kriegs Rath Lanzius Bentuga zu Stiefkamp selbst, oder bey dem Wasserbau Inspector
 Franzius in Aarich oder auch bey dem Burggraf Jari zu Dornum zu melden. Zur
 Nachricht dienet, daß der Garten ohngefähr 3 1/2 Diemath groß ist, und von dem Grase
 des Obstgartens, einige Stüd Vieh ernähret werden können. Briefe franco.

13 Bereits seit vielen Jahren hat die gute Ordnung bestanden, daß das com-
 mercirende Publicum die Briefe an den Haupt Postagen Dienstags und Freitags Mor-
 gens präcise um 10 Uhr und Nachmittags präcise um 3 Uhr ins hiesige Post-Comtoir
 geliefert haben: Jzt reißt die üble Gewohnheit wieder ein, daß verschiedene Correspon-
 denten diese Ordnung sehr aus den Augen setzen, und dadurch den Lauf der Posten besou-
 ders bey jetzigen schlechten Wegen aufhalten.

Um nun fürs künftige alle Weidmüßigkeiten überhoben zu seyn, muß man hiedurch
 bekannt machen, zugleich ersuchen, die Briefe am Dienstag und Freytag Morgens präcise
 um 10 Uhr und Nachmittags präcise um 3 Uhr zur Post abgeben zu lassen, widrigen-
 falls man wiewohl ungerne die später kommenden Briefe ohne alle Contestation zwar
 annehmen, aber bis zur nächstfolgenden Post zurücklegen wird. Emden, den 19ten
 November 1793. Königl. Preußl. Post-Amt.

G. E. W. Zeising.

14 Der Kirchvogt Joh. v. Borffum in Emden erfuchet einen
 jeden, der schuldig ist, die Michaelis 1793 fällige Beheerdichtheit
 und Meyde der großen Kirche ihm fordersamit zu entrichten.

15 Eylt Warnek zu Walle ist ein gelbrothes Lohentier ohne besondre weiße
 Abzeichnung, mit dicken kurzen Hörnern, und sonst keinem andern Mark versehen, ent-
 laufen. Wer hievon Nachricht zu geben im Stande ist, der hat eine gute Belohnung
 zu erwarten.

16 Einem geehrten Publicum und den sämtlichen Hrn. Buchbindern zeige
 hiedurch an, daß von allen Sorten der gewöhnlichen Ostfriesischen Calendar für das Jahr
 1794 gegen contante Bezahlung und postfreie Einsendung der Briefe und Gelder bey
 mir zu haben sind. Aarich, den 23sten November 1793.

J. A. Schulte, Buchdrucker.

17 Da ich mich seit langer Zeit bemühet, ein Mittel zu erfinden, womit man alle Meubles von Tischlerarbeit einen weit schöneren Glanz geben kann, als selbige von Natur haben, so fand ich endlich das rechte. Dieses ist eine Wachsolation, womit die Meubles geliebt, und einen Spiegelglas ähnlichen Glanz davon bekommen. Es ist keine Wachsauflösung mit Terpentin, wovon die Meubles in warmen Stuben klebrig werden, und fremden Holze schädlich ist, sonst würde ich dem Publico keine Anzeig davon machen. Mein erfundenes Mittel giebt nicht allein schönen Glanz, sondern bewahrt auch vor dem heßigsten Wurm. Dieses Mittel ist bey mir in Norden, wie auch in Zurich bey dem Herrn D. Wichert, Buchbinder, nebst gedruckten Gebrauchzetteln zu haben, das Glas zu 8 — 12 und 14 ggr.

N. E. Mäseler, Tischler.

18 Wenn abermahl im hiesigen Hebammen-Institut eine gesunde unverheirathete Schwangere entbunden worden, und solche ebenfalls sich nach geendigtem Wochenbette als Amme zu vermietzen wünschet: so habe solches hiedurch bekannt machen wollen. Zurich, am 11ten November 1793.

Siemerling, Landphysikus.

19 Das Königl. Intelligenz-Comtoir ersucht alle die, welche auf die wagenförmige Zeitschrift: Der Volksfreund, zu pränumeriren geneigt sind, die Selber nunmehr des fordersamsten einzusenden, weil die Bestellungen jetzt in Berlin gemacht werden müssen.

Beiträge, besonders zu der Rubrik: Biographien ausgezeichneter Handwerker und Landleute, werden mit Dank angenommen, und an die Gesellschaft der Volksfreunde in Berlin prompt befördert werden. Zurich, den 22ten Nov. 1793

St e c k b r i e f.

I Nachdem ein gewisser wegen falscher Wechsel inhaftirter Schiffer Namens Luitjen Jobs, in der Nacht vom 2ten auf den 3ten November dieses Jahrs aus dem Gefängniß entwischt, der Justiz aber sehr daran gelegen, daß derselbe wiederum apprehendiret werde, so ersuchen wir alle und jede Gerichts-Obrigkeiten sub oblatione ad reciproca auf demselben genau vigiliren und im Betretungs-Fall denselben gegen Erstattung der Kosten anhero transportiren zu lassen.

Obgedachter Luitjen Jobs ist acht und dreyßig Jahre alt, sieht gut, jedoch Vocken grubig im Gesichte aus, ist lang und schlank von Postur, hat braunes Haar und einen braunen Bart, ist auch besonders daran kennlich, daß er an den obern Theil der Stirne verschiedne rotthe Flecken hat. Bey seiner Entweichung trug derselbe einen runden Hut, ein rothes Halstuch, einen schwarz grauen Schiffer Rock, weiße Schiffer Ueberhosen, und darunter schwarze Hosen und Schuhe ohne Schnallen.

Emden in Curia, den 3ten November 1793.

Tholen, Secretair.

G e b u r t s a n z e i g e.

I Meinen hochzuverehrenden Verwandten, Freunden und guten Bekannten mache ich hiedurch ergebenst bekannt, daß meine Frau am 4ten November des Abends um



um 6 Uhr 27 Minuten von einem gesunden und munteren Kraben glücklich entbunden worden. Oldersum, den 5ten November 1793.

Dir! E. Cremer.

Todesfälle.

1 Am 5ten dieses wurde meine Frau, Antje gebörne Kammer, in dem 31sten Jahre ihres Alters von ihren bisherigen dreijährigen Leiden durch einen sanften Tod entbunden, mir aber dadurch die angenehmen Freuden des Ehestandes, welche ich noch keine 4 Jahre genossen, entzogen. Ich mache diesen für mich und meine dreijährige Tochter höchst traurigen Verlust unsern Verwandten und sonstigen guten Freunden unter Verbitte aller Beileidsbezeugungen, die ich mir demohnerachtet versichert halte, hiedurch statt sonst geöhnlicher Trauerbriefe bekannt. Dyshausen in der Herrlichkeit Oddens, den 8ten Nov. 1793.
Wilk. Jacob Willens.

2 Gestern Morgen zwischen 9 und 10 Uhr machte ein sanfter Tod dem zahllosen Leiden meiner innigst geliebten Gattin, Sara Catharina gebörne Ohm, endlich ein Ende, und führte sie hinüber in jene Gesilde der Ruhe und des Friedens, wo kein Kummer und keine Qual mehr seyn wird. Sie starb an der leidigen Schwindsucht, nach einem ausgestandenen harten Kranknlager von länger als 6 Monaten, im 33sten Jahre ihres Alters und im 4ten unserer vergnügten Ehe, in welcher sie zwey Töchter gebahr, deren eine vor ungefähr 3 1/2 Monat voran in die Ewigkeit gieng. Ich zweifle nicht, daß meine hochgeschätzte Verwandte, Söhner und Freunde, welchen ich diesen traurigen Todesfall hiemit bekannt zu machen die Ehre habe, und besonders diejenigen unter Ihnen, denen durch nähern Umgang der Charakter der Verewigten genauer bekannt war, die Größe des Verlustes, den ich und mein noch nicht dreijähriges einziges Töchterchen erlitten haben, mit uns empfinden, und uns ein geneigtes Beileid schenken werden, verbitte aber alle desfällige Versicherungen. Hage, den 19ten Nov. 1793.

G. S. v. Halem, Justiz-Commissarius.

